

Bekanntlich entdeckte die landesgeschichtliche Forschung eine gewisse Kontinuität von Konrad zu Friedrich auf der territorialpolitischen Ebene⁶⁾, und eine erste Auswertung der kürzlich erschienenen Edition der Diplome Konrads III. gelangte zu analogen Ergebnissen⁷⁾. Der Herrschaftswechsel von 1152 mit seinem angeblich programmatischen Auftakt in der Wahlanzeige Friedrichs an Eugen III. und in Formulierungen des Konstanzer Vertrages zeigt sich damit bereits entschärft⁸⁾; Konrads Herrschaft war weniger Intervall als Brücke von salischer zu staufischer Herrschaft⁹⁾. Doch Schmales Anliegen zielt weniger auf eine Absicherung dieser Feststellung und begnügt sich auch nicht mit einer Aufwertung der Herrschaft Lothars III., sondern möchte durch ein Aufdecken staufischer Grundschwächen den Weg für eine Neuverteilung der Gewichte freischaufeln.

Unsere Untersuchung hat natürlich nicht den Ehrgeiz, diesem Postulat in vollem Umfang nachzukommen. Die drei Problemkreise, die hier angegangen werden — a) die Ordnungszahl Konrads III., b) die Königswahl Friedrichs I., c) Entwicklungsstufen des staufischen Selbstverständ-

⁶⁾ Zuerst Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 1 (1950) S. 121 ff., 2 (1951) S. 624 ff.; dann die zum Teil auf eigene frühere Arbeiten fußende Zusammenfassung von Heinrich Büttner, Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert, Württembergisch-Franken 47 (1963) S. 5—27; und speziell über die Bedeutung der Burggrafschaften in Thüringen, Obersachsen und Ostfranken (Nürnberg) bei Herbert Helbig, Der Wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland (1955) S. 204 ff., 252 ff. und 258 f.

⁷⁾ Siehe Friedrich Hausmann, Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III., in: Vorträge und Forschungen 12 (wie Anm. 5) S. 53—78, bes. 75—78. — Über Selbstaussagen staufischer Herrschaftsvorstellungen in der Kanzlei Konrads III. und über den Anteil Wibalds von Stablo andeutungsweise Gottfried Koch, Sacrum Imperium. Bemerkungen zur Herausbildung der staufischen Herrschaftsideologie, Zs. f. Geschichtswissenschaft 16 (1968) S. 599; und ausführlich Rainer M. Herkenrath, Regnum und Imperium. Das „Reich“ in der frühstauischen Kanzlei (1138—1155), (SB Wien 264, 1969, 5. Abh.) bes. S. 54—58.

⁸⁾ Zu Peter Rasso, Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159 (*1961), vgl. schon die Einwände von Herbert Grundmann, HZ 164 (1941) S. 578—582; und dazu neuerdings Gunther Wolf, Der „honor imperii“ als Spannungsfeld von Lex und Sacramentum im Hochmittelalter, in: Miscellanea mediaevalia 6, hg. von P. Wilpert (1969) S. 189—207.

⁹⁾ Konrad suchte in der Zeit seines Gegenkönigtums und 1138 die Praxis der Kanzlei Heinrichs V. fortzusetzen, siehe F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (1956) S. 93 f., und ders., Die Anfänge (wie Anm. 7) S. 55 f.; vgl. auch Hans Hirsch in MG DL III Einleitung p. XXXI.